

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

54. Jahrgang – 3. Juni 2026 – Nr. 43

Satzung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs
Technische Informatik
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(AO Technische Informatik)

vom 2. Juni 2026

**Satzung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs
Technische Informatik
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(AO Technische Informatik)**

vom 2. Juni 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auslaufen des Studiums in dem Bachelorstudiengang Technische Informatik an der TH OWL sowie die Aufhebung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Technische Informatik an der TH OWL in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2022 (Verköndungsblatt der TH OWL 2022/Nr. 49), geändert durch Satzung vom 5. August 2025 (Verköndungsblatt der TH OWL 2025/Nr.49).

§ 2

Auslaufristen

- (1) Das Studienangebot des Bachelorstudiengangs Technische Informatik läuft mit Ablauf des Wintersemesters 2029/2030 aus. Einschreibungen und Zulassungen in das erste Fachsemester werden ab dem Wintersemester 2026/2027 nicht mehr vorgenommen. Einschreibungen und Zulassungen in höhere Fachsemester in den Bachelorstudiengang Technische Informatik werden ab dem Wintersemester 2026/2027 nicht mehr vorgenommen. Den eingeschriebenen Studierenden wird der Abschluss des Studiums bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 ermöglicht.
- (2) Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit können letztmalig bis zum Ablauf des Wintersemesters 2029/2030 abgelegt werden. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht ein:e Student:in durch ein ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, das

Studium bis zu diesem Termin abzuschließen und beantragt aus diesem Grund eine Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

- (3) Die Studierenden werden spätestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen des Bachelorstudiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Bachelorarbeit hingewiesen.

§ 3

Exmatrikulation

Studierende, die das Studium nicht bis zum Ablauf des angegebenen Semesters abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Absatz 3 HG NRW exmatrikuliert.

§ 4

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TH OWL in Kraft. Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Technische Informatik an der TH OWL in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2022 (Verkündungsblatt der TH OWL 2022/Nr. 49), geändert durch Satzung vom 5. August 2025 (Verkündungsblatt der TH OWL 2025/Nr. 49), tritt zum 28. Februar 2030 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung des Präsidiums der TH OWL und aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans des Fachbereichs Informatik und Automation vom 13. Januar 2026 ausgefertigt.

Lemgo, den 2. Juni 2026

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.